

Assessment of Austrian Traded Index® - ATX® Compliance with the ESMA-EBA Principles for Benchmark-Setting Processes in the EU¹

In 1991, Wiener Börse AG (“WBAG”) launched the Austrian Traded Index® - ATX® in order to cover the most representative and highly traded Austrian stocks listed in the “prime market” segment of the official market, a regulated market supervised by the Austrian Financial Market Authority. ATX® is calculated only on the basis of exchange traded prices and published in real-time by WBAG on every exchange trading day of WBAG.

Having assessed and updated its governance structure, policies and control framework, WBAG confirms with regard to ATX® that it has already designed and implemented specific activities (the “Relevant Activities”) to adhere to the Principles for Benchmark-Setting Processes in the EU published by ESMA and EBA (“ESMA Principles”). The relevant assessment has been performed in line with the principle of proportionality laid down in the ESMA Principles.

Annex 1² sets out details of the ESMA Principles together with the Relevant Activities in operation. However, since the assessment of compliance is still an ongoing process, WBAG is willing to implement further measures for adherence, where required. This concerns in particular the conflicts of interests referred to in Paragraph B.9 and the whistleblowing mechanism referred to in Paragraph B.14 of the ESMA Principles.

Vienna, December 2014

Wiener Börse AG

¹ This document and its integral Annex give an overview of the assessment of adherence conducted by WBAG. It serves for information purposes only and in no way shall be interpreted or construed to create any obligations or warranties of any kind, either express or implied, regarding the information contained herein.

² The German version of Annex 1 is binding. The English translation serves for information purposes only.

Einhaltung ESMA Principles für den ATX – Austrian Traded Index

ESMA-EBA Principles for Benchmark-Setting Processes in the EU im Folgenden „ESMA“.

Principles for Benchmark Administrators

ESMA	ESMA	Anmerkungen
General principles	<p>B.1: A Benchmark Administrator should ensure the existence of robust methodologies for the calculation of the Benchmark and appropriately oversee its operations and ensure that there is an appropriate level of transparency to the public regarding the rules governing the Benchmark.</p>	<p>Der Austrian Traded Index („ATX“) ist die Benchmark für den österreichischen Kapitalmarkt. Sowohl die Berechnung als auch die Zusammensetzung sind detailliert in den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“ („Richtlinien“) festgelegt. Die Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden sich auf der Website der Wiener Börse AG („WBAG“) „www.wienerborse.at/indizes“.</p> <p>Der Name „Austrian Traded Index“ sowie die Abkürzung „ATX“ sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung des ATX durch Finanzdienstleister im Rahmen von Finanzprodukten ist nur durch Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit der WBAG gestattet.</p> <p>Verantwortlich für die Bestimmungen betreffend den ATX ist das Indexkomitee („Komitee“). Das Komitee setzt sich aus Vertretern der Wiener Börse, Mitgliedern der WBAG, Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte auf die Indizes begeben, institutionellen Investoren und wissenschaftlichen Beratern zusammen. Die Teilnahme am Komitee steht allen oben definierten und interessierten Finanzinstitutionen, Investoren und wissenschaftlichen Beratern, und damit allen wesentlichen Stakeholdern am ATX offen.</p> <p>Die WBAG als Administrator des Index führt den Vorsitz im Komitee und entscheidet bei Stimmengleichstand.</p> <p>Die Definition und die Methodologie des ATX sind in den Richtlinien festgelegt. Änderungen in der Definition des Index und der Methodologie werden durch das Komitee vorgenommen.</p> <p>Maßnahmen, die die Zusammensetzung des ATX betreffen und sich aufgrund des Regelwerks ergeben werden umgehend veröffentlicht und verteilt. Entscheidungen des Komitees werden umgehend veröffentlicht und verteilt.</p> <p>Sämtliche nicht aufschiebbare Entscheidungen, die zwischen den vierteljährlichen Indexkomiteesitzungen zu fällen sind, trifft der Index-Eilausschuss. Entscheidungen des Index-Eilausschusses werden umgehend veröffentlicht.</p> <p>Der ATX ist ein auf Basis von festgestellten Börsepreisen in Echtzeit berechneter Index. Der ATX wird</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<p>über Dateninformationssysteme (unter anderem Reuters und Bloomberg) in Echtzeit veröffentlicht und verteilt. Darüber hinaus wird der ATX in Echtzeit auf der Website der WBAG www.wienerborse.at dargestellt.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>2.1.3. Der ATX ist als marktnahe und transparente Benchmark für den österreichischen Aktienmarkt konzipiert. Der ATX umfasst jene Aktien des prime market, die zu den liquidesten und höchstkapitalisierten Aktien gehören. In den ATX können grundsätzlich nur Aktien von Emittenten mit juristischem und operativem Sitz in Österreich aufgenommen werden. Hat ein Emittent seinen juristischen Sitz nicht in Österreich, können seine Aktien dennoch in den ATX aufgenommen werden, wenn sich sein operativer Sitz in Österreich befindet und die Aktien an der Wiener Börse ihr Hauptlisting haben. Das Hauptlisting wird gemessen am Börsegeldumsatz im Vergleich zu anderen Börseplätzen. Der Startwert des ATX wurde per 2. Jänner 1991 mit 1000 Indexpunkten festgelegt.</p> <p>6.2. Zusammensetzung und Stimmrechte</p> <p>6.2.1. Der Kreis der Mitglieder des Indexkomitees besteht aus Vertretern der Mitglieder der WBAG, Vertretern der Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte auf die Indizes begeben, Vertretern von institutionellen Investoren, wissenschaftlichen Beratern und Vertretern der WBAG. Eine jeweils aktuelle Liste der Mitglieder findet sich auf der Website www.wienerborse.at/indizes.</p> <p>6.2.2. Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder den Ausschluss bestehender Mitglieder entscheidet das Indexkomitee.</p> <p>6.2.3. Der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus einem Vertreter der Geschäftsleitung der WBAG, einem Vertreter der Mitglieder der WBAG, die eine Quotierungsverpflichtung für strukturierte Produkte oder Terminmarktprodukte auf den ATX übernommen haben, einem Vertreter der institutionellen Investoren sowie einem Vertreter aus dem wissenschaftlichen Bereich. Die Mitglieder der WBAG und die institutionellen Investoren wählen aus ihrem Kreis jeweils für die Dauer von einem Jahr einen stimmberechtigten Vertreter.</p> <p>6.3. Vorsitz des Indexkomitees</p> <p>6.3.1. Den Vorsitz des Indexkomitees führt bei allen Besprechungen der Vertreter der Geschäftsleitung der WBAG (Vorsitzender).</p> <p>6.4. Handlungsweise des Indexkomitees</p> <p>6.4.1. Für Beschlüsse des Indexkomitees gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>6.1. Aufgaben und Verantwortlichkeiten</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<p>6.1.1. Das Indexkomitee ist das alleinige Entscheidungsgremium für die Indizes und fungiert als Überwachungsinstanz.</p> <p>6.1.2. Die Mitglieder sind in ihren Handlungen zu Objektivität und zur Wahrung der Anlegerschutzinteressen verpflichtet.</p> <p>6.1.3. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung sämtlicher ihnen in ihrer Funktion als Mitglieder des Indexkomitees zur Kenntnis gelangter Informationen verpflichtet.</p> <p>6.6.1. Das Indexkomitee entscheidet über folgende Bereiche:</p> <p>6.6.1.1. Änderung der „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>6.6.1.2. Kommt es zu außerordentlichen Situationen, die nicht explizit durch das vorliegende Regelwerk beschrieben werden, so kann das Indexkomitee unter Einhaltung des Markt- bzw. Indexinteresses entsprechende Entscheidungen treffen.</p> <p>6.5. Indexkomiteesitzungen bzw. Index-Eilausschuss</p> <p>6.5.1. Die Sitzungen des Indexkomitees finden quartalsweise (März, Juni, September und Dezember) jeweils am Anfang des Monats statt.</p> <p>6.5.2. Dem Index-Eilausschuss obliegt es, sämtliche, nicht aufschiebbaren Beschlüsse zu fassen, die zwischen den vierteljährlichen Indexkomiteesitzungen zu fällen sind.</p> <p>6.5.3. Dem Index-Eilausschuss gehören die stimmberechtigten Mitglieder des Indexkomitees an.</p> <p>6.5.4. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt analog den ordentlichen Indexkomiteesitzungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>6.5.5. Informationen über die Entscheidungen des Index-Eilausschusses sowie die Zeitpunkte der Umsetzung werden umgehend veröffentlicht.</p>
Supporting principles:		
<p>Methodology</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Calculation criteria 	<p>B.2: A Benchmark Administrator should establish methodologies with well-defined criteria for the calculation of the Benchmark, so that judgement and qualitative assessments or other opportunities for discretionary decision making are limited and confined to well-defined stages of the Benchmark setting process or specific situations, such as cases of market disruption or operational contingencies. <i>Inter alia</i>, such criteria should address the composition of panels where applicable, the algorithm for the calculation of the Benchmark, the definition and sourcing of the data used in the calculation, and provisions regarding operational</p>	<p>Der Austrian Traded Index („ATX“) ist als Leitindex der Wiener Börse die Benchmark für den österreichischen Kapitalmarkt konzipiert. Sowohl die Berechnung als auch die Zusammensetzung sind detailliert in den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“ („Richtlinien“) festgelegt. Die Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden sich auf der Website der Wiener Börse AG („WBAG“) „www.wienerborse.at/indizes“.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	<p>continuity.</p> <p>B.3: The methodologies established by the Benchmark Administrator should be rigorous, systematic and continuous. Any amendment to an established methodology should be made according to a transparent and determined process, and be published by the Benchmark Administrator beforehand.</p>	<p>Die WBAG verfügt über umfangreiche Prüfungsprozesse für die Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung des ATX. Diese sind im „Handbuch für das ATX-Indexmanagement der Wiener Börse AG (‘‘Handbuch)’’ festgelegt. Eine Beschreibung über die Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung des ATX findet sich im „ATX Framework“ und ist auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>6.6.1. Das Indexkomitee entscheidet über folgende Bereiche:</p> <p>6.6.1.1. Änderung der „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>6.6.1.2. Kommt es zu außerordentlichen Situationen, die nicht explizit durch das vorliegende Regelwerk beschrieben werden, so kann das Indexkomitee unter Einhaltung des Markt- bzw. Indexinteresses entsprechende Entscheidungen treffen.</p> <p>6.6.1.6. Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen.</p> <p>6.6.1.7. Grundsätzlich werden Entscheidungen des Indexkomitees am der jeweiligen Sitzung folgenden dritten Freitag in den Monaten März, Juni, September und Dezember nach Handelsschluss durchgeführt. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, an dem nach Handelsschluss die Entscheidungen des Indexkomitees durchgeführt werden.</p> <p>Änderungen des Regelwerks werden durch das Indexkomitee beschlossen und umgehend nach Beschluss veröffentlicht. Mögliche Änderungen werden dem ATX-Indexkomitee eine Woche vor der Indexkomitee-Sitzung anhand einer Agenda bekanntgegeben. Rückmeldungen vor der Sitzung werden allen Komiteemitgliedern zur Kenntnis gebracht. Mögliche Änderungen werden dann in der Sitzung diskutiert.</p>
<p>Methodology</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Calculation errors 	<p>B.4: Benchmark Administrators should have clear policies for communicating errors in the Benchmark (whatever the reason for the error), and any subsequent re-fixing.</p>	<p>Die WBAG verfügt über definierte Maßnahmen zur Kommunikation von Problemen in der Indexberechnung. Diese sind im „Handbuch für das ATX-Indexmanagement der Wiener Börse AG (‘‘Handbuch)’’ festgelegt. Eine Beschreibung über die Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung des ATX findet sich im „ATX Framework“ und ist auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht.</p>
<p>Methodology</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Withdrawals 	<p>B.5: Without prejudice of the principles under Section G. below, a Benchmark Administrator should encourage Benchmark Submitters not to withdraw from surveys or panels.</p>	<p>Nicht anwendbar. Der ATX wird nicht auf Basis von „Submissions“ berechnet.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
<p>Methodology</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Representativene ss and liquidity 	<p>B.6: A Benchmark Administrator should regularly review the Benchmarks or the range of Benchmarks provided (such as, for example, asset classes, currencies and tenors). It should ensure that any Benchmark reflects the market or interest it seeks to represent.</p>	<p>Zur Sicherstellung, dass der ATX den tatsächlichen Marktverhältnissen des österreichischen Kapitalmarktes entspricht, trifft sich das Komitee quartalsweise oder auch anlassbezogen, um über notwendige Änderungen der Richtlinien zu diskutieren.</p> <p>Die Richtlinien enthalten klare Regelungen hinsichtlich der periodischen Überprüfung des ATX.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>4.1. Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter</p> <p>4.1.1. Die Überprüfung der Berechnungsparameter findet quartalsweise (März, Juni, September und Dezember) statt und festgestellte Änderungen werden dem Indexkomitee jeweils am Anfang des Monats vorgelegt.</p> <p>4.1.2. Die Überprüfung der Berechnungsparameter umfasst folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung der begebenen Stücke der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel, soweit diese noch nicht durch eine vorangegangene Kapitalmaßnahme bereits berücksichtigt wurden. ■ Festlegung der Streubesitzfaktoren der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel. ■ Festlegung der Repräsentationsfaktoren der im jeweiligen Index enthaltenen Aktientitel. ■ Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der festgestellten Änderungen. <p>4.2. Halbjährliche Überprüfung der ATX-Zusammensetzung</p> <p>4.2.1. Ziel der halbjährlichen Überprüfung</p> <p>4.2.1.1. Ziel der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung der Indexzusammensetzung des ATX ist es, einerseits einen marktnahen, handelbaren und zuverlässigen Index bereitzustellen und andererseits den ATX in seiner Konzeption und Zusammensetzung möglichst konstant zu halten.</p> <p>4.2.2. Prozedere zur halbjährlichen Überprüfung der ATX-Zusammensetzung</p> <p>4.2.2.1. Die halbjährliche Überprüfung der Indexzusammensetzung erfolgt auf Basis der monatlichen Beobachtungsliste.</p> <p>4.2.2.2. Eine Aktie qualifiziert sich für den ATX, wenn sie sowohl zu den 25 liquidesten als auch zu den 25 höchst kapitalisierten Aktien (gemessen am Streubesitz) des prime market zählt.</p> <p>4.2.2.3. Sollte sich die Situation ergeben, dass mehr als 20 Unternehmen beide Kriterien erfüllen, so bildet das Ranking nach dem Umsatz die Grundlage über eine Aufnahme oder den Verbleib im ATX.</p> <p>4.2.2.4. Steht zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits fest, dass es in einem Aktienwert zu einer Änderung der Notiz kommt (z.B.: Löschung der Notiz, Überstellung in ein anderes Handelsverfahren, etc.), wird von einer Einbeziehung des Aktientitels in die halbjährliche Überprüfung der ATX-Zusammensetzung Abstand genommen.</p> <p>4.2.2.5. Im Rahmen der halbjährlichen Überprüfung und Anpassung können im Sinne der Indexstabilität maximal drei ATX-Titel durch Nicht-ATX-Titel ausgetauscht werden, wobei als Grundlage für die Neuaufnahme bzw. Streichung die Reihung der Aktientitel nach den</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<p>Auswahlkriterien herangezogen wird.</p> <p>4.2.2.6. Enthält der ATX zum Beobachtungsstichtag mehr als 20 Titel, so können maximal drei ATX-Titel aus dem ATX gestrichen und entsprechend weniger bzw. keine Nicht-ATX-Titel in den ATX aufgenommen werden.</p>
	<p>B.7: The data used to construct a Benchmark determination should be sufficient to represent accurately and reliably the underlying assets or prices, interest rates or other values measured by the Benchmark. These data should be anchored by observable transactions entered into at arm's length between buyers and sellers in the market for the underlying assets or prices, interest rates or other values the Benchmark measures in order for it to function as a credible indicator of prices, rates, indices or values.</p> <p>Administrators may rely on non-transactional data such as offers and bids and adjustments based on expert judgment for purposes of constructing an individual Benchmark determination, but such data should only be used as an adjunct or supplement to transactional data. The principle does not prohibit the use of non-transactional data for indices that are not designed to represent transactions and where the nature of the index is such that non-transactional data is used to reflect what the index is designed to measure.</p>	<p>Der ATX ist ein auf Basis von festgestellten Börsepreisen in Echtzeit berechneter Index. Der ATX wird über Dateninformationssysteme (unter anderem Reuters und Bloomberg) in Echtzeit veröffentlicht und verteilt. Darüber hinaus wird der ATX in Echtzeit auf der Website der WBAG www.wienerborse.at dargestellt.</p> <p>Auszug aus den „Richtlinien für die österreichischen Indizes der Wiener Börse AG“</p> <p>3.3.1. Für die Indexberechnung werden sämtliche im Handelssystem XETRA[®] festgestellten Börsepreise herangezogen. Jeder in XETRA[®] festgestellte Börsepreis einer Aktie, die in einem dieser Indizes enthalten ist, führt zu einem Indekursvorfall. Kommt in einem Indextitel während des Handelstages kein Börsepreis zustande, so wird der letzte an der Wiener Börse zustande gekommene Börsepreis in diesem Titel zur Indexberechnung herangezogen.</p> <p>3.3.2. Wird der Handel in einem Indextitel an der Wiener Börse ausgesetzt, so wird für die Indexberechnung der letzte verfügbare Börsepreis in diesem Titel herangezogen.</p>
<p>Methodology</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Disclosure of the Methodology 	<p>B.8: A Benchmark Administrator should fully disclose the Methodology to the public. Where this is not possible for legal reasons, the relevant information, such as weightings and prices of components, should be disclosed to the public prior to any changes in the composition of the Benchmark, with sufficient notice so as to allow for a proper reassessment by Stakeholders.</p>	<p>Die Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden sich auf der Website der Wiener Börse AG („WBAG“) „www.wienerborse.at/indizes“. Die Indexberechnung erfolgt auf Basis von Bezahlt-Preisen (Kurse), welche im Handelssystem der WBAG zustande kommen. Die WBAG hat einen Berechnungsleitfaden erstellt und auf ihre Website unter www.wienerborse.at/indizes/download-area/index-regelwerke veröffentlicht. Dieser beinhaltet neben der Berechnungsformel für den ATX auch Berechnungsbeispiele für Kapitalmaßnahmen der im ATX enthaltenen Unternehmen. Die Richtlinien für den ATX enthalten detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung, der Zusammensetzung und des Zwecks des Index (siehe oben Punkt 6). Die verwendete Methodologie entspricht</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
		<p>internationalen Standards und ist UCITS-konform. Die Standards hinsichtlich der Methode der Zusammensetzung und Berechnung, der periodischen Reviews und der Verteilung entsprechen internationalen Standards. Die Richtlinien finden sich auf der Website www.wienerborse.at/indizes. Maßnahmen, die die Zusammensetzung des ATX betreffen und sich aufgrund des Regelwerks ergeben werden umgehend veröffentlicht und verteilt.</p>
Governance structure	<p>B.9: A Benchmark Administrator should have governance and compliance functions and processes to enable it to operate effectively and ensure the quality of the Benchmark. A Benchmark Administrator should provide well-defined criteria and procedures to select members of the governance and compliance functions that participate in the determination of the methodologies for the calculation of the Benchmark. Governance bodies of Benchmark Administrators should include members who are independent and appointed from outside those that through ownership or other linkages could face conflicts of interest, in particular those representing members contributing to the Benchmark. Members of governing bodies should be present and fully involved in ensuring that Benchmark Administration respects internal rules and procedures. Details of the membership of the relevant governance and compliance functions should be disclosed to the public, along with any declarations of conflicts of interests and the processes for appointment to and removal from the governance and compliance functions.</p>	<p>Die Definition und die Berechnung des ATX erfolgt auf Grundlage der „Richtlinien“.</p> <p>Die „Oversight Function“ nimmt einerseits das ATX Working Committee und andererseits das Indexkomitee wahr.</p> <p>Die „Oversight“ der operativen Indexberechnung und –verteilung erfolgt durch ein wöchentliches Treffen von Vertretern der in der WBAG mit der Indexberechnung und –verteilung beschäftigten Abteilungen (ATX Working Committee). Zur Sicherstellung, dass der ATX den tatsächlichen Marktverhältnissen des österreichischen Kapitalmarktes entspricht, trifft sich das Komitee quartalsweise oder auch anlassbezogen, um über notwendige Änderungen der Richtlinien zu diskutieren.</p> <p>Die Qualifikation und die Zusammensetzung des Komitees findet sich in den Richtlinien. Die Tätigkeit der Komiteemitglieder erfolgt untentgeltlich.</p> <p>Die Regelungen für die „Oversight Function“ sind im „Handbuch für das ATX-Indexmanagement der Wiener Börse AG (‘‘Handbuch‘‘)“ und in den Richtlinien festgelegt.</p> <p>Die Eigentümer der WBAG sind zu rund 53% Kreditinstitute und zu rund 47% börsennotierte Unternehmen (‘‘Emittenten’’).</p> <p>Vertreter der Eigentümer von Seiten der Kreditinstitute sind (auch) Mitglieder des ATX-Komitees. Es bestehen somit potentielle Interessenskonflikte zwischen den Kreditinstituten als Eigentümer der WBAG und als Handelsmitglieder bzw. als Emittenten von (strukturierten) Produkten auf den ATX. Um Interessenskonflikte hintanzuhalten sind folgende Maßnahmen getroffen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Berechnung und Zusammensetzung des ATX basiert auf festgelegten und transparenten Richtlinien. ■ Entscheidungen des Indexkomitees können nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden. ■ Die Sitzungen des Komitees finden außerhalb der Handelszeit statt, sodass die Informationen aus den Beratungen des Komitees nicht im Handel verwendet werden können. ■ Entscheidungen des Komitees, die den ATX betreffen, werden umgehend veröffentlicht. <p>Emittenten als Eigentümer der WBAG sind im Komitee nicht vertreten und nehmen somit an den Beratungen und der Beschlussfassung nicht teil.</p>
Oversight and control	<p>B.10: A Benchmark Administrator should have</p>	<p>Nicht anwendbar. Der ATX wird nicht auf Basis von „Submissions“ berechnet.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Submission controls 	<p>procedures to enable its oversight functions to report to their respective Supervisory Authorities, if any, any irregularities, unusual submissions or misconduct by the Benchmark Submitters of which the Administrator becomes aware.</p>	
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Supervision 	<p>B.11: A Benchmark Administrator should comply with any query from its Supervisory Authority or, when it is not under the responsibility of a Supervisory Authority, is encouraged to co-operate with the Supervisory Authorities responsible for the other actors, markets and instruments involved in the setting of the Benchmark to which it contributes.</p>	<p>Die WBAG unterliegt der Aufsicht durch die FMA. Die FMA hat die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auskunft von der WBAG zu verlangen.</p>
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Record-keeping requirements 	<p>B.12: A Benchmark Administrator should record minutes of relevant meetings of its oversight functions along with details of all interactions between the Benchmark Administrator and Benchmark Submitters, Benchmark Calculation Agents and Benchmark Publishers. Meeting minutes should be kept for a minimum of five years and be made available to Supervisory Authorities upon request. A Benchmark Administrator should keep audit records of all data used by Benchmark Calculation Agents and Benchmark Submitters in the process of calculating the Benchmark as well as of all the Methodologies used to calculate the Benchmark.</p>	<p>Die WBAG speichert auf unbestimmte Zeit, jedenfalls aber für den Zeitraum von 5 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die für die Indexberechnung relevanten Daten ■ Aussendungen, die den Index betreffen ■ Agenden, Unterlagen und Protokolle der ATX-Indexkomiteesitzungen ■ Sonstige mit der Berechnung zusammenhängende Dokumente
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Internal control mechanisms 	<p>B.13: The governance and compliance functions of a Benchmark Administrator should seek to ensure that Principles applying to Benchmark Submitters, Benchmark Calculation Agents and Benchmark Publishers are implemented. In particular, the Benchmark Administrator should require Benchmark Submitters, where they are part of the Benchmark setting process, Benchmark Calculation Agents and Benchmark Publishers to publically and periodically</p>	<p>Nicht anwendbar. Der ATX wird nicht auf Basis von „Submissions“ berechnet. Die WBAG fungiert selbst auch als Benchmark Publisher (siehe dazu unten, Abschnitt „Principles for Benchmark Publishers“).</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	confirm adherence to these Principles.	
	<p>B.14: A Benchmark Administrator should establish an effective whistleblowing mechanism as well as complaints procedures in order to facilitate early awareness of any misconduct or other irregularities that may arise.</p>	<p>Anfragen und Beschwerden werden anhand eines definierten Prozederes bearbeitet („Anfrage und Beschwerdepolitik der Wiener Börse AG“). Diese ist auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes zu finden. Die WBAG als Administrator des ATX unterhält selbst keinen Whistleblower Mechanismus. Die WBAG unterliegt jedoch der Aufsicht durch die FMA, die einen Whistleblower Mechanismus unterhält unter www.fma.gv.at.</p>
	<p>B.15: A Benchmark Administrator should establish, implement and maintain adequate internal control mechanisms on the data contributed. This should include consistency and plausibility checks on the basis of transaction-based or other verifiable data where available.</p>	<p>Die WBAG hat etablierte Prozeduren zur Sicherstellung der Berechnung und Verteilung des ATX. Die operative Indexberechnung erfolgt durch das Indexmanagement der WBAG, die auch die tägliche Überwachung der Berechnung des ATX durchführt. Die WBAG verfügt über umfangreiche Prüfungsprozesse für die Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung des ATX. Diese sind im „Handbuch für das ATX-Indexmanagement der Wiener Börse AG (‘‘Handbuch‘‘) festgelegt. Eine Beschreibung der Berechnung und Veröffentlichung/Verteilung des ATX findet sich im „ATX Framework“ und ist auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht. Hinsichtlich der technischen Berechnung des ATX gibt es definierte Prozedere und Maßnahmen für den Fall eines technischen Problems in der Berechnung (IT-Security: „Notfallshandbuch der WBAG“ und „Notfallsblatt der WBAG“).</p>
<p>Oversight and control</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Oversight of outsourced activities 	<p>B.16: A Benchmark Administrator, when outsourcing Benchmark Calculations to a third party, should retain adequate access to and control over the activities of the third party. A Benchmark Administrator should have formal selection criteria as well as contractual and service level arrangements in place when outsourcing Benchmark Calculations to a third party, and periodically audit the services performed by the Benchmark Calculation agent. In particular, a Benchmark Administrator should retain adequate access to and control over the activities of the Benchmark Calculation agent, including a proper functioning of its Benchmark computation process, and the ability to check its compliance with the Methodology of the Benchmark.</p>	<p>Nicht anwendbar, da kein „Outsourcing of Benchmark Calculations“</p>
<p>Transparency</p>	<p>B.17: A Benchmark Administrator should publicly</p>	<p>Eine „Confirmation“ findet sich auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes.</p>



ESMA	ESMA	Anmerkungen
	disclose a confirmation by its management of compliance with the above principles as well as the confirmation received from the Benchmark Submitters, the Benchmark Calculation Agent and Benchmark Publisher.	Die WBAG als Administrator des ATX unterhält selbst keinen Whistleblower Mechanismus. Die WBAG unterliegt jedoch der Aufsicht durch die FMA, die einen Whistleblower Mechanismus unterhält unter www.fma.gv.at . Im Hinblick auf die in B.9 erwähnten „conflicts of interest“ ist die WBAG gewillt, dort, wo dies erforderlich ist, weitere Maßnahmen zur Einhaltung zu setzen.

Principles for Benchmark Publishers

ESMA	ESMA	Anmerkungen
General Principles	E.1 A Benchmark Publisher should ensure reliable publication of the Benchmark it has agreed to publish.	Die WBAG fungiert selbst als Benchmark Publisher. Zum Zweck der ATX Veröffentlichung („ATX Verteilung“) beschäftigt die WBAG professionelle und erfahrene Mitarbeiter und unterhält eine leistungsfähige, stabile technische Infrastruktur. Die Abteilung Market Data Services („MDS“) ist für die ATX Verteilung zuständig. Die Agenden von MDS umfassen unter anderem das Monitoring der ATX Verteilung, sowie alle Bereiche, welche die Kommunikation, den technischen Support und die Betreuung von Datenvendoren (z.B.: ThomsonReuters, Bloomberg, etc.) in Zusammenhang mit WBAG Daten, einschließlich dem ATX, betreffen. Die ATX Verteilung erfolgt in real-time via Datenvendoren sowie auf den WBAG Website (www.wienerbourse.at) auf Basis einer technischen WBAG Datenübertragungsinfrastruktur, dem ADH – Alliance Data High Way. Der ADH entspricht internationalen Standards. Die Verteilung des ATX wird durch zwei voneinander unabhängige, aber synchrone Produktionsumfelder mittels „hot-standby“ gesichert. Eine Beschreibung der Verteilung des ATX findet sich im Handbuch sowie im „ATX Framework“, das auf der Website der WBAG unter www.wienerbourse.at/indizes veröffentlicht ist.
Supporting Principles ■ Governance Structure	E.2 Benchmark Publisher should have clearly accountable, named individuals, at the appropriate level of seniority within the entity, responsible for Benchmark publication.	Die Überwachung der Verteilung des ATX sowie die rasche und qualitative Lösung von Problemen erfolgt durch erfahrene und hochqualifizierte Mitarbeiter der Abteilung MDS. MDS stellt allgemeine E-Mail Kontaktadressen zur Verfügung (z.B.: mds@wienerbourse.at und datafeed@wienerbourse.at für Datenvendoren, sowie support@wienerbourse.at für Website Kunden), welche dazu dienen, Anfragen sofort an alle Mitarbeiter der Abteilung MDS, die mit der Verteilung des ATX beschäftigt sind, weiterzuleiten. Zusätzlich ist die Abteilung MDS über die Hotline +43-1-53165-288 während der gesamten Verteilungszeit erreichbar. Siehe auch die „Anfrage und Beschwerdepolitik der Wiener Börse AG.“
Supporting Principles	E.3 A Benchmark Publisher should implement and maintain systems for pre- and post-publication control	Die Überwachung der Datenströme (vor deren Verwendung in der Indexberechnung) erfolgt durch das Indexmanagement und die IT. Die Überwachung der Verteilung des ATX nach Veröffentlichung erfolgt



ESMA	ESMA	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Governance Structure 	<p>that are adequate to ensure consistent and timely Benchmark Publication.</p>	<p>durch MDS mittels Überwachungstools und dem ADH Feed Client. Die Verfügbarkeit der ATX Daten auf der Website wird durch den Website-Provider mittels eines Monitorings überwacht und protokolliert. Zusätzlich überwacht auch das Indexmanagement die Verteilung des ATX indem es die im System von ThomsonReuters verteilten ATX Werte in Echtzeit mit den intern berechneten Werten systematisch vergleicht.</p>
<p>Supporting Principles</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Oversight and control 	<p>E.4 Before publishing Benchmark data, the Benchmark Publisher should obtain a confirmation from the Benchmark Administrator that the procedures for the validation of the submissions and calculations have been followed.</p>	<p>Nicht anwendbar. WBAG – als ein und dieselbe juristische Person – erfüllt gleichzeitig die Funktionen als Benchmark Administrator und Benchmark Publisher.</p>
<p>Supporting Principles</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Oversight and control 	<p>E.5 A Benchmark Publisher should have clear policies in place on how to publicise any errors in calculation due to any reason; and communicate clearly any new Benchmark fixing or determination.</p>	<p>Eine Beschreibung der Verteilung des ATX, inkl der „policies“, findet sich im Handbuch sowie im „ATX Framework“, das auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht ist.</p> <p>MDS verständigt im Falle von Problemen bei der ATX Verteilung aufgrund von Fehlern, Unterbrechungen und Verzögerungen bei der Datenübermittlung alle Datenvendoren mithilfe des Kommunikationstools Infoline.</p> <p>Sobald die korrekte ATX Berechnung und/oder Verteilung wieder hergestellt wurde, kommuniziert MDS diesen Status an alle Datenvendoren und das Indexmanagement, welches dann auch die Lizenznehmer in Kenntnis setzt. Sollte der Schlusspreis des ATX von einem Problem betroffen sein, so erfolgt eine Korrektur des Wertes durch das Indexmanagement, welches danach via Infoline die Datenvendoren und Lizenznehmer davon in Kenntnis setzt. Auf der Website kann bei Problemen in der ATX Berechnung oder Verteilung direkt beim ATX ein Hinweis geschaltet werden.</p>
<p>Supporting Principles</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Transparency 	<p>E.6 A Benchmark Publisher should publish any changes to the Benchmark composition, Benchmark Submitters or any other feature of the Benchmarks.</p>	<p>Alle Änderungen bzgl. der Zusammensetzung des ATX werden von der WBAG entsprechend kommuniziert.</p> <p>Eine Beschreibung der Prozedere findet sich im Handbuch sowie im „ATX Framework“, das auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes veröffentlicht ist.</p>
<p>Supporting Principles</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Transparency 	<p>E.7 A Benchmark Publisher should submit to the Benchmark Administrator a confirmation by its management of compliance with the above Principles which should be published by the Benchmark Administrator in line with Principles B.13 and B.17.</p>	<p>Die WBAG – als ein und dieselbe juristische Person – erfüllt gleichzeitig die Funktionen des Benchmark Administrators und des Benchmark Publishers. Eine „Confirmation“ findet sich auf der Website der WBAG unter www.wienerborse.at/indizes.</p>